

## **Bundesverfassung (BV)**

### ***Art.11 Schutz der Kinder und Jugendlichen***

(1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

(2) Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

### ***Art. 41 Sozialziele***

(1) Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass

c. Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;

g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Gesamtes Gesetz unter [www.admin.ch](http://www.admin.ch)